

# Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur  
Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenz-  
rechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz-  
SanInsFoG)

Kontakt:

Simon Selzer

Telefon: +49 30 2021-2326

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: [s.selzer@bvr.de](mailto:s.selzer@bvr.de)

Berlin, 19.11.2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

[www.die-dk.de](http://www.die-dk.de)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 19.11.2020

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat bereits zum Referentenentwurf des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eine Stellungnahme abgegeben. Die dortigen Ausführungen gelten auch weiterhin, soweit sie von der Bundesregierung bei der Erarbeitung des Entwurfes nicht übernommen wurden.

Besonders herausgehobene Bedeutung haben aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft die folgenden Punkte:

- Kein vorzeitiges Inkrafttreten, Art. 25 SanInsFoG,
- Stärkung der leistungswirtschaftlichen Restrukturierung, §§ 10, 16 StaRUG,
- Einschränkung der Gestaltbarkeit von Rechtsverhältnissen, § 4 StaRUG,
- Ausreichender Schutz der Grundpfandrechte und Umlaufsicherheiten, §§ 56, 58 StaRUG,
- Ausreichender Schutz von Zwischenfinanzierungen und neuen Finanzierungen, §§ 96, 97 StaRUG.

Darüber hinaus ist es wichtig, den neuen Restrukturierungsrahmen richtig in das bestehende Gefüge der insolvenzrechtlichen Instrumente einzugliedern, um sinnlose Verfahrensdopplungen zu vermeiden und der Sanierungspraxis ein neues, in einem frühen Krisenstadium ansetzendes Instrument an die Hand zu geben. Anders als die bestehenden Verfahren der Insolvenzordnung setzt der Restrukturierungsrahmen deswegen vorinsolvenzlich an. Der Restrukturierungsrahmen soll noch handlungsfähigen („nur“ drohend zahlungsunfähigen) und gut vorbereiteten Unternehmen eine Möglichkeit zu einer zügigen Sanierung geben. Das Verfahren soll grundsätzlich konsensual geprägt sein, die Gläubiger sollen die Sanierung mittragen. Das bedeutet aber auch, dass die Eingriffe, die den Gläubigern gegen ihren Willen abverlangt werden können, deutlich schwächer ausgeprägt sein müssen, als dies z.B. bei insolvenzrechtlichen Instrumenten, bei denen die Insolvenz des Schuldners Voraussetzung ist, wie z.B. dem Insolvenzplanverfahren, der Fall ist. Diesem frühzeitigen Ansatz trägt der Regierungsentwurf, der im Hinblick auf die Intensität der Eingriffe in die Rechte der Gläubiger zu starke Parallelen insbesondere zum Insolvenzplanverfahren vorsieht, allerdings nicht ausreichend Rechnung (vgl. dazu insbesondere im Folgenden zu §§ 8, 10, 16, § 4 sowie §§ 56, 58 StaRUG).

### **Kein vorzeitiges Inkrafttreten, Art. 25 SanInsFoG**

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die wesentlichen Teile des Gesetzes, mit dem insbesondere die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz<sup>1</sup> umgesetzt werden soll, bereits am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen. Die Deutsche Kreditwirtschaft ist davon überzeugt, dass der neue Restrukturierungsrahmen einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung der deutschen Restrukturierungslandschaft leisten wird und auch Chancen für Kreditinstitute bietet. Die Schaffung eines effizienten neuen Regelwerks setzt aber voraus, dass für alle betroffenen Stakeholder ausreichend Zeit zur fachlichen Diskussion und Vorbereitung bleibt. Dies ist mit einem Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2021 nicht gewährleistet. Auch eine rechtzeitige Umsetzung in die Praxis kann innerhalb des noch verbliebenen Zeitraumes kaum in dem an sich gebotenen Maße sichergestellt werden.

Erst mit der Verabschiedung der Vorlage durch den Bundestag erhalten die Kreditinstitute sowie alle weiteren Stakeholder die erforderliche Rechtssicherheit darüber, welche Vorschriften tatsächlich in Gesetzeskraft erwachsen. Nach derzeitigem Stand muss davon ausgegangen werden, dass zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten zwei Wochen (noch dazu über Weihnachten) liegen werden. Selbst bei einer sehr zeitnahen Gesetzesverabschiedung ist eine fristgerechte Umsetzung bis zum 1. Januar 2021 nicht realistisch. Alle Stakeholder, auch die Kreditinstitute, müssen zunächst analysieren, welche Produktbereiche und/oder

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 19.11.2020

Prozesse von dem umfassenden Regelwerk berührt sind. Erst im Anschluss daran können neue Prozessabläufe entwickelt werden, die auch erhebliche systemische Anpassungen erforderlich machen. Weiterhin müssen Mitarbeiter in rechtlicher, prozessualer und/oder technischer Hinsicht geschult werden. Angesichts der Tragweite der anstehenden Änderungen werden alleine diese Maßnahmen mehrere Monate in Anspruch nehmen. Zudem ist – insbesondere in Bezug auf die IT-Systeme – eine ausreichende Testphase nötig.

Zumindest sollte somit unbedingt die regulär vorgesehene Umsetzungsfrist der Richtlinie bis zum 17. Juli 2021 im Interesse einer ausreichenden Diskussion und Vorbereitung genutzt werden.

Ein vorzeitiges und übereiltes Inkrafttreten des Gesetzes ist auch nicht erforderlich. Das deutsche Insolvenzrecht ist in internationalen Studien wiederholt als eines der effizientesten Insolvenzrechtssysteme weltweit anerkannt worden und es stehen bereits heute ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, um auf erhöhte Insolvenzzahlen angemessen zu reagieren und überlebensfähige Unternehmen zu sanieren. Außergerichtliche vorinsolvenzliche Sanierungen sind gängige Praxis. Die Banken und Sparkassen haben an einer erfolgreichen Restrukturierung selbst ein ureigenes Interesse, um langfristig zumindest Teile der ausgereichten Darlehen zurückzuerhalten. Einer übereilten Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie, bedarf es deswegen nicht. Dies gilt umso mehr, als dass der neue Restrukturierungsrahmen ohnehin – gerade in den ersten Jahren - wegen seiner Komplexität und der erforderlichen Steuerung durch den Schuldner nur von sehr großen und beratenen Unternehmen genutzt werden kann. Diese können aber bis zum Inkrafttreten des neuen Restrukturierungsrahmens ebenso gut den Weg der außergerichtlichen Sanierung oder das Insolvenzplanverfahren nutzen.

Der vorliegende Entwurf erzeugt Unsicherheiten, anstatt in dieser nie dagewesenen wirtschaftlichen Ausnahmesituation auf den weltweit anerkannten, etablierten Rechtsrahmen zu vertrauen, der derzeit bereits besteht.

### **Stärkung der leistungswirtschaftlichen Restrukturierung, §§ 10, 16 StaRUG**

Der Regierungsentwurf ist nicht klar genug auf eine auch leistungswirtschaftliche Restrukturierung ausgerichtet. Eine Restrukturierung des Unternehmens wird nämlich regelmäßig nur dann nachhaltigen Erfolg haben, wenn sie sich konkret an den Krisenursachen ausrichtet und dementsprechend sowohl finanzwirtschaftliche als auch leistungswirtschaftliche Maßnahmen vorsieht.

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit – die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (StaRUG) ist – deutet in der Regel darauf hin, dass das Unternehmen ein Kosten- oder Absatzproblem hat. Um sich am Markt halten zu können, ist es daher unbedingt erforderlich, dass (auch) diese strukturellen Probleme angegangen werden. Aus eigener Kraftanstrengung sind Unternehmen aufgrund betriebsinterner Interessenstrukturen häufig nicht in der Lage die erforderlichen Veränderungen herbeizuführen, weshalb es in vielen Fällen einen Impuls von außen braucht. Dieser Impuls geht nach aktueller Rechtslage häufig von einer freien Sanierung aus. Da für eine freie Sanierung – anders als beim Restrukturierungsrahmen - die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist, muss der Schuldner dort auch auf jeden Fall ein überzeugendes Sanierungskonzept in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorlegen, dass neben ggf. erforderlichen finanzwirtschaftlichen auch leistungswirtschaftliche Aspekte enthält.

Weil der neue Restrukturierungsrahmen indes kein konsensuales Verfahren abbildet, ist es umso wichtiger, dass das Gesetz für den – auch gegen den Willen (fast) der Hälfte der Gläubigergruppen durchsetzbaren - Plan zur Restrukturierung eine klare Orientierung an der Beseitigung der Krisenursachen enthält und sich nicht allein auf die nur kurz- bzw. mittelfristige Beseitigung von Insolvenzgründen durch finanzwirtschaftli-

che Restrukturierung der Verbindlichkeiten beschränken kann. Das Gesetz sollte daher einen gesamtheitlichen Restrukturierungsansatz verfolgen.

Erforderlich ist deswegen insbesondere, dass die einseitige Regelung des § 10 Satz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz StaRUG gestrichen wird. Nach dem Wortlaut des § 10 Satz 2 Nr. 2, 2 Halbsatz StaRUG soll eine Auswahl der Planbetroffenen „insbesondere [sachgerecht sein] wenn [durch den Plan] ausschließlich Finanzverbindlichkeiten und die zu deren Sicherung bestellten Sicherheiten gestaltet werden“. Damit bildet diese Fallgruppe der rein finanzwirtschaftlichen Restrukturierung das Regelbeispiel für die (erforderliche) sachgerechte Auswahl der Planbetroffenen. Nur in Ausnahmefällen könnte eine solche Auswahl angesichts der Art der zu bewältigenden Schwierigkeiten und der Umstände nicht sachgerecht sein. Eine solche gesetzliche Vorbewertung geht aber – wie oben dargestellt - an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbei: Tatsächlich erfordert die Mehrzahl der Sanierungen in der Praxis operative Maßnahmen; auf finanzwirtschaftliche Maßnahmen beschränkte Sanierungen sind regelmäßig wenig erfolgsversprechend.

### **Sicherstellung ausreichender Planvorgaben, §§ 16, 33 StaRUG**

§ 16 StaRUG postuliert, dass dem Plan eine begründete Erklärung zu den Aussichten auf die Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und die Sicher- oder Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit des Schuldners durch den Plan beizufügen ist.

Diese Vorgaben sind zu schwach geraten. Erforderlich ist insbesondere, dass diese Erklärung – wie unter der Maßgabe des § 270b InsO – von einem unabhängigen in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt wird. Der Schuldner kann eine solche Beurteilung in der Krise regelmäßig nur schwerlich objektiv vornehmen. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Unternehmer selbst an sein Unternehmen glaubt. Erforderlich ist aber eine belastbare objektive Bewertung.

Außerdem sollte der Fachmann – wie unter der Maßgabe des § 270b InsO – eine begründete Erklärung abgeben, dass drohende Zahlungsunfähigkeit, aber keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Dies bildet für das gesamte Verfahren die Grundvoraussetzung.

Überdies ist nach der Regelung jede Art von Aussicht - auch die geringste - ausreichend. Dies reicht aber nicht aus, Gläubiger in dieser frühen Phase dazu zu bewegen, auf Ihre Rechte, Forderungen etc. zu verzichten. Das Gesetz sollte sinnvollerweise praxistaugliche Vorgaben machen, die dem Schuldner auch einen realistischen Weg zu einer Restrukturierung eröffnen.

Deswegen sollte die begründete Erklärung ergänzt werden um Ausführungen dazu, dass das Unternehmen objektiv sanierungsfähig ist und die konkret in Angriff genommenen Maßnahmen für eine durchgreifende Sanierung in überschaubarer Zeit geeignet sind.

§ 33 StaRUG legt die Anforderungen an die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht fest. Klargestellt werden sollte, dass dem Restrukturierungsplan oder –konzept in jedem Fall die erforderlichen Anlagen, auch diejenige gemäß § 16 StaRUG, beizufügen sind.

### **Einschränkung der Gestaltbarkeit von Rechtsverhältnissen, § 4 StaRUG**

Das StaRUG eröffnet die Möglichkeit, Vertragsbeziehungen über einen Restrukturierungsplan umfassend neu zu gestalten. Hiervon sollen nach dem Regierungsentwurf nicht nur Forderungen gegen den Schuldner erfasst sein, sondern auch Rechte, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigten, § 4 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG (Absonderungsanwartschaften). Darüber hinaus sollen Einzelbestimmun-

gen von Verträgen durch einen Restrukturierungsplan neugestaltet werden können, § 4 Abs. 2 StaRUG und Eingriffe in Drittsicherheiten ermöglicht werden, § 4 Abs. 4 StaRUG. Damit geht das StaRUG deutlich über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, was abzulehnen ist.

Durch diese im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen würde unangemessen stark in die Vertragsfreiheit eingegriffen. Den Kreditinstituten würde jegliche Grundlage für eine Bewertung von Verträgen genommen, da zahlreiche Vertragsbestandteile einseitig durch den Schuldner einer Neugestaltung zugänglich wäre. Die aus den Regelungen entstehenden Unsicherheiten würden zudem die Hürden für die Ausreichung von Krediten an Unternehmen weiter erhöhen. Es besteht die Gefahr, dass Kreditgeber deutlich stärker dazu neigen werden, Vertragsverhältnisse nur mit wirtschaftlich sehr gesunden Unternehmen einzugehen. Zudem besteht die Gefahr, dass sich Laufzeiten für Kredite verkürzen und Finanzaufstellungen deutlich strenger gesetzt werden. Dies gilt umso mehr, da von den gestaltbaren Rechtsverhältnissen auch die Absonderungsansprüche erfasst sein sollen. Der insolvenzrechtliche Grundsatz der bevorzugten Befriedigung von Absonderungsrechten hat bisher dafür gesorgt, dass bestehende Risiken im Geschäftsmodell durch die Bestellung von Sicherheiten ausgeglichen werden können. Wenn Absonderungsrechte künftig bereits vorinsolvenzlich gegen den Willen des Gläubigers neu ausgestaltet werden können, entfielen diese Möglichkeit. Gerade vor dem Hintergrund, dass in Anbetracht der COVID-19-Pandemie die Fortführungsprognose für viele Unternehmen ungewiss ist, gingen die in Rede stehenden Regelungen im Ergebnis zu Lasten einer gesamtwirtschaftlichen Erholung.

Zur weiteren Verunsicherung trägt außerdem der Umstand bei, dass auch das Verhältnis der Gläubiger untereinander gestaltbar sein soll (§ 4 Abs. 2 StaRUG). Die Vorschrift kann zur Folge haben, dass Kreditgeber künftig von einer gemeinsamen Finanzierung von Projekten Abstand nehmen werden bzw. deutlich höhere Anforderungen an eine Besicherung an die Unternehmen gestellt werden. Angesichts der bereits dargestellten aktuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sollte die Zusammenarbeit von Finanzierern eher unterstützt werden, anstatt sie zu behindern.

Zudem stellt ein Eingriff in gruppeninterne Sicherungsrechte (vgl. § 4 Abs. 4 StaRUG) die in der Kreditvergabepraxis wichtigen Modelle der Konzernfinanzierung in Frage. Ein Eingriff in Sicherungsrechte, die dem Finanzierer von einer Tochtergesellschaft gestellt werden, ist nicht zu rechtfertigen, wenn bei dieser Gesellschaft selbst eine drohende Zahlungsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist. Es ist überdies fraglich, ob die hierfür im Restrukturierungsplan vorgesehene angemessene Entschädigung stets eine ausreichende Kompensation darstellt. Hier wird für einen Teilbereich der Grundsatz der Einzelinsolvenz durchbrochen, der in dem erst kürzlich eingeführten Konzerninsolvenzrecht noch aufrechterhalten wurde. Eine derart weitgehende Änderung sollte einer Reform des Konzerninsolvenzrechts vorbehalten bleiben. Die Bewertung von Drittsicherheiten wird das nachteilig beeinflussen. Die Kreditinstitute würden dann künftig einkalkulieren müssen, dass eine Entwertung der Sicherheit nicht nur bei Verschlechterung der Vermögenslage des Drittsicherungsgebers, sondern auch bei Verschlechterung der Vermögenslage der Muttergesellschaft des Kreditnehmers droht.

Zudem würden freie Sanierungen erheblich erschwert werden, da der übliche Abschluss gleichlautender Bedingungen mit einer Vielzahl von Gläubigern jederzeit durch den Schuldner beseitigt werden kann.

Gegen die Regelung des § 4 Abs. 4 StaRUG spricht nicht zuletzt auch, dass der betroffene Sicherungsnehmer im Hinblick auf die angemessene Entschädigung beweisbelastet ist. Hier wären angesichts der Systemwidrigkeit des Ausnahmecharakters der Vorschrift zumindest Vermutungsregelungen zur Werthaltigkeit der Drittsicherheit erforderlich. Außerdem wäre es angesichts der notwendigen Neubewertung von Drittsicherheiten erforderlich, dass der Anwendungsbereich auf Drittsicherheiten beschränkt wird, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bestellt werden.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 19.11.2020

Sofern der Gesetzgeber gleichwohl beabsichtigt, an den Regelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 StaRUG festzuhalten, ist zumindest insoweit die Verabschiedung eines Plans im Rahmen einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung gemäß § 28 ff. StaRUG auszuschließen. Das hätte zur Folge, dass die betroffene Gruppe insoweit nicht überstimmt werden könnte. Weil die umzusetzende Richtlinie in Bezug auf § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 StaRUG keinerlei zwingende Vorgabe enthält, steht auch diese einer derartigen gesetzlichen Gestaltung nicht entgegen.

### **Ausreichender Schutz der Grundpfandrechte und Umlaufsicherheiten, §§ 56, 58 StaRUG**

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG kann das Restrukturierungsgericht auf Antrag des Schuldners eine Vollstreckungs-/Verwertungs-, Vertragsänderungs- und -beendigungssperre anordnen, soweit dies zur Verwirklichung des Restrukturierungszieles erforderlich ist.

#### *a) Anordnungsvoraussetzungen*

Der Prüfungsumfang des Gerichts für eine Stabilisierungsanordnung ist zu schwach geraten. So prüft das Gericht nach § 58 Abs. 1 StaRUG lediglich, dass „keine Umstände bekannt sind“, aus denen sich ergibt,

- dass die Restrukturierungsplanung oder der Finanzplan in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht,
- dass die Restrukturierung aussichtslos ist,
- dass der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist und die beantragte Anordnung nicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in Gläubigerpositionen in einem vorinsolvenzlichen Stadium erfolgen sollen, in dem eine Entwertung der Gläubigerposition nicht in gleicher Weise vorgebracht werden kann wie in einem Insolvenzverfahren, sollten die Prüfungspflichten des Gerichts höher sein. Die Formulierung „*keine Umstände bekannt sind*“ in § 58 Abs. 1 StaRUG sollte zumindest durch „*zur Überzeugung des Gerichts keine Umstände vorliegen*“ ersetzt werden.

Klarzustellen ist überdies, dass auch wenn der Schuldner nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG nur ein „Konzept für eine Restrukturierung“ statt eines bereits ausgereiften Restrukturierungsplanes vorgelegt hat, auch diesem (auch nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG ausreichenden) Konzept (ebenso wie einem Plan) eine Erklärung nach § 16 StaRUG beizufügen ist (für den Plan regelt das § 16 Abs. 1 StaRUG bereits). Nur so kann sichergestellt werden, dass auch bei Vorlage (nur) eines Restrukturierungskonzepts die Schlüssigkeit der Erklärung nach § 16 StaRUG (vgl. dazu oben) Voraussetzung der Sperren-Anordnung ist. Dies stellt nicht nur bei Vorlage eines ausgereiften Planes, sondern erst recht bei Vorlage (nur) eines (Grob-)Konzepts eine zwingende Voraussetzung dar.

Um ein zügiges Vorankommen der Restrukturierungssache zu fördern und auch den Gläubigern Planungssicherheit zu vermitteln, sollte das Gericht in § 58 Abs. 3 StaRUG kein Ermessen zur Fristsetzung gegenüber dem Schuldner zur Vorlage eines Restrukturierungsplanes haben, vielmehr sollte es insoweit zur Fristsetzung verpflichtet sein.

Umgesetzt werden sollte auch die (in Erwägungsgrund 41 der Richtlinie) vorgesehene Voraussetzung, nach der die Beschränkungen zulasten der Gläubiger unter dem Vorbehalt stehen, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen aus diesen Verträgen, die während der Aussetzung fällig werden, weiterhin nachkommt.

### *b) Rechtsfolgen*

Es muss vermieden werden, dass die Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen Auswirkungen auf Kreditsicherheiten hat. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Kreditsicherheiten - auch aus Sicht der Bankenaufsicht - sollte deswegen die in Artikel 6 Abs. 4 lit. b der Richtlinie vorgesehene Option genutzt werden, gesicherte Gläubiger generell von Stabilisierungsmaßnahmen auszunehmen. In Erwägungsgrund 34 der Richtlinie ist die Ausnahme gesicherter Gläubiger vom Moratorium als ein Anwendungsfall des Artikels 6 Abs. 4 lit. b der Richtlinie genannt. Schließlich sind besicherte Forderungen auch von der Anwendung des sogenannten Bail-in-Instruments im Rahmen des europäischen Abwicklungsregimes ausdrücklich ausgenommen (vgl. Artikel 44 Abs. 2 lit. b) BRRD).

Die Anwendung der Vollstreckungssperre auf gesicherte Gläubiger widerspricht auch dem Sinn und Zweck der vorinsolvenzlichen Restrukturierung. Dieses Sanierungsverfahren ist für Schuldner gedacht, die drohend zahlungsunfähig sind. Für bereits zahlungsunfähige Schuldner wäre das Insolvenzverfahren die richtige Verfahrensart. Benötigt ein Schuldner Vollstreckungsschutz, dann spricht vieles dafür, dass das Insolvenzverfahren für ihn die richtige Verfahrensart ist. Es sind kaum Fallgruppen denkbar, in denen ein nur drohend zahlungsunfähiger Schuldner vor der Vollstreckung fälliger und titulierter Forderungen geschützt werden muss.

#### aa) Grundpfandrechte

Dies gilt umso mehr für die Vollstreckung aus Grundpfandrechten, die erst nach Kündigung der Grundschuld und Ablauf einer 6-monatigen Wartefrist (§ 1193 Abs. 1 BGB) vom Gläubiger beantragt werden kann. Sofern der Schuldner diesen Zeitraum bereits hat verstreichen lassen, liegt Zahlungsunfähigkeit und damit die Pflicht zur Insolvenzantragstellung vor. Demzufolge fehlt für einen Vollstreckungsstopp im Hinblick auf Grundpfandrechte schon ein sinnvoller Anwendungsbereich innerhalb des Restrukturierungsrahmens.

Die mit dem Entwurf vorgesehene Regelung stellt überdies für den Vollstreckungsschutz des Schuldners in einem Restrukturierungsverfahren deutlich geringere Anforderungen als in einem Insolvenz(plan)verfahren. Das führt zu einem nicht erforderlichen Eingriff in die Rechte von Gläubigern, insbesondere Grundpfandrechtsgläubigern, und zu einem nicht gerechtfertigten Wertungswiderspruch zum Insolvenz(plan)verfahren.

Im Insolvenzplanverfahren kann die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen nur unter den Voraussetzungen des § 30d ZVG einstweilen eingestellt werden, wenn der Schuldner/Insolvenzverwalter glaubhaft macht, dass durch die Versteigerung die Durchführung des vorgelegten Insolvenzplans gefährdet würde. Die Prüfung der Erforderlichkeit ist zwar in ähnlicher Form auch in § 56 Abs. 1 vorgesehen. Hier hat der (Grundpfand)gläubiger aber keine Möglichkeit, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob die Einstellung der Vollstreckung tatsächlich für die Durchführung des Restrukturierungsplans erforderlich ist. Rechtsmittel gegen die Stabilisierungsanordnung sind nicht vorgesehen. Der grundpfandrechtl. gesicherte Gläubiger ist nach dem neuen § 30g ZVG beschränkt auf den Einwand der unzumutbaren wirtschaftlichen Härte (§ 30g Abs. 1 Satz 2 ZVG n.F.). Diese Ergänzung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Sie vermag den vorstehend aufgezeigten Wertungswiderspruch jedoch nicht zu beseitigen. Gerade bei einem Kreditinstitut dürfte dieser Härtefall normalerweise nicht eintreten.

Für das Insolvenz(plan)verfahren schafft die Regelung des § 30d ZVG hingegen einen angemessenen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit, betrieblich erforderliche Grundstücke für eine Betriebsfortführung zu erhalten, und der Effizienz der Grundpfandrechte als Kreditsicherheiten. Sie hat sich bewährt und sollte auch für das neu vorgesehene Restrukturierungsverfahren eine angemessene Lösung bieten.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 19.11.2020

Dagegen kann die im Entwurf derzeit vorgesehene Regelung, die im internationalen Vergleich ohnehin nicht kurzen Vollstreckungszeiträume deutscher Grundpfandrechte noch verlängern, ohne dass sie für den Schuldner wirkliche zusätzliche Vorteile bietet. Die Effizienz der Grundpfandrechte sollte im Interesse der Kreditversorgung des Mittelstandes und der Immobilien-wirtschaft und der Sicherheit des Pfandbriefes als deutsches Premium-Produkt nicht weiter eingeschränkt werden als erforderlich.

Der Eingriff in die Rechte der Gläubiger ist dort besonders stark, wo bereits vollstreckbare Titel vorliegen. Das ist regelmäßig der Fall bei Grundpfandrechten, bei denen es auch um höhere Beträge geht. Aufgrund der systemischen Bedeutung, die Grundpfandrechte für die Finanzmärkte haben, darf die Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht ohne besondere Kontrolle erfolgen.

Wir schlagen daher vor, die Einstellung der Zwangsvollstreckung iRd Stabilisierungsanordnung analog zum Insolvenzplanverfahren auszugestalten und das im Insolvenzplanverfahren bewährte Zusammenspiel zwischen Insolvenzgericht und Vollstreckungsgericht auch auf das Restrukturierungsverfahren zu übertragen. Wir sehen keinen Grund hiervon im Rahmen eines vorinsolvenzlichen Sanierungs-verfahrens abzuweichen. Insbesondere der Zeitdruck hinsichtlich bevorstehender Vollstreckungen dürfte im Restrukturierungsverfahren, das der Schuldner nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit einleiten kann, regelmäßig geringer, jedenfalls aber nicht höher sein, als bei einem Insolvenzplanverfahren.

Wir regen daher konkret an, in dem neuen § 30g Abs. 1 ZVG zu regeln, dass das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners das Verfahren einstweilen einstellt, wenn durch die Versteigerung die Durchführung des vorgelegten Restrukturierungsplans gefährdet würde. Nur so kann der erhebliche Eingriff gerechtfertigt werden, der mit einer Einstellung der Zwangsvollstreckung für den Gläubiger verbunden ist.

#### *bb) Umlaufsicherheiten*

§ 56 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG regelt überdies die Anordnungs-kompetenz des Gerichtes für Gegenstände des beweglichen Vermögens, die im Falle eines Insolvenzverfahrens als Ab- und Aussonderungsrechte geltend gemacht werden könnten. Insofern beabsichtigt das StaRUG, die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz überschießend umzusetzen und zudem eine § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 InsO nachempfundene Regelung in das vorinsolvenzliche Verfahren einzubringen. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie behandelt nämlich lediglich Forderungen des Gläubigers oder die Verwertung oder Pfändung von Vermögenswerten des Schuldners. Diese überschießende Umsetzung ist abzulehnen.

Bei einer Erstreckung der Verwertungssperre auf Gegenstände, die sicherungsübereignet oder sicherungsabgetreten sind, sind jedenfalls besondere Schutzmechanismen für die Gläubiger aufzunehmen. Im Gegensatz zur Situation im Insolvenzverfahren ist in einem vorinsolvenzlichen Verfahren kein einem vorläufigen Insolvenzverwalter vergleichbarer Gewährsträger für die Sicherstellung der Interessen der Gläubiger vorhanden, der den Einsatz des Sicherungsgutes beschränkt auf die Zwecke der Betriebsfortführung überwachen kann. Es müssen daher mindestens für den Sicherungsgläubiger effektive Möglichkeiten vorhanden sein, bei Gericht eine Aufhebung der Anordnung zu erreichen (vgl. dazu Anmerkungen unten zu § 42 StaRUG).

Zudem ist die in § 80 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG vorgesehene Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen nur für die Fallgruppe der Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger aufgenommen. Die Norm sollte dahingehend erweitert werden, dass die Bestellung auch auf Antrag eines einzelnen Gläubigers, der (alleine) von einer Stabilisierungsanordnung betroffen ist, zu erfolgen hat (vgl. dazu unten weitere ergänzende Anforderungen an § 80 StaRUG).

Besondere Aufmerksamkeit bedarf auch die effektive Sicherung von Umlaufsicherheiten (Raumsicherungs-übereignungen und Globalzessionen). Nach § 61 Abs. 2 StaRUG ist vorgesehen, dass der Schuldner Erlöse,



die er aus dem Einzug abgetretener Forderungen bzw. aus der Weiterverarbeitung oder Veräußerung beweglicher Sachen erhält, auszukehren bzw. zu separieren hat. Darüber hinaus sieht § 83 Abs. 2 Nr. 2 b) StaRUG vor, dass das Gericht dem Restrukturierungsbeauftragten die Befugnis zur alleinigen Entgegennahme eingehender Gelder übertragen kann. Es sollte im Gesetzestext überdies vorgesehen sein, dass das Gericht eine entsprechende Anordnung auf Antrag eines von einer Verwertungssperre betroffenen Gläubigers erlassen muss (vgl. dazu unten weitere ergänzende Anforderungen an § 80 StaRUG).

Erforderlich ist überdies auch die Regelung eines Anfechtungsschutzes für den Erwerb von Sicherungsrechten an neuen Forderungen und Warenbeständen, die ab dem Zeitpunkt der Anzeige einer Restrukturierungssache in die zugunsten der Bank bestehenden Globalzessionen bzw. Raum-Sicherungsübereignungen hineinwachsen. Nur so kommt eine Weiterführung des entsprechenden Vertrages über revolvingende Sicherheit überhaupt in Betracht. Für Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden, ist ein Anfechtungsschutz lediglich in Bezug auf die Vorsätzliche Benachteiligung nach § 133 InsO vorgesehen, der aber für den Neuerwerb von Sicherungsrechten unter revolvingenden Sicherheiten keine Rolle spielt. Angemessen wäre ein umfassender Anfechtungsschutz, der auch die hier einschlägigen Tatbestände der Deckungsanfechtung (§§ 130 f. InsO) erfasst, Dies wäre in Form einer Ergänzung des § 96 StaRUG umzusetzen, wonach Rechtshandlungen, die während der Dauer einer Stabilisierungsanordnung erfolgen, nicht der Anfechtung unterliegen (vgl. dazu unten weitere ergänzende Anforderungen an § 96 StaRUG).

Die Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, das Moratorium entweder auf alle Gläubiger oder auf bestimmte Gläubiger zu erstrecken. § 56 Abs. 2 Satz 2 StaRUG setzt diese Möglichkeit um, indem er regelt, dass die Anordnung gegen einzelne, mehrere oder alle Gläubiger gerichtet werden kann. Dies eröffnet die Möglichkeit einer missbräuchlichen Nutzung. Deswegen sollte geregelt werden, dass sich das Moratorium nur gezielt gegenüber Akkordstörern, die sich der Sanierung bzw. von einer deutlichen Mehrheit der Gläubiger getragenen Verhandlungen missbräuchlich verweigern, angeordnet werden kann. Es sollte dem Schuldner nicht offenstehen, einzelne Gläubiger, denen gegenüber das Moratorium wirken soll, willkürlich auszuwählen.

Ein gegen alle Gläubiger wirkendes Moratorium kann demgegenüber in einem vorinsolvenzlichen Verfahren immer nur eine, an enge Voraussetzungen geknüpfte Ausnahme sein; diese fehlen bislang. Das Erfordernis eines umfassenden Moratoriums spricht deutlich gegen die Erfolgsaussichten eines Sanierungsvergleichs. Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung sollte eine besondere Begründungspflicht des Gerichts bei Anordnung eines Moratoriums gegen alle Gläubiger vorgesehen werden.

### **Ausreichender Schutz von Zwischenfinanzierungen und neuen Finanzierungen, §§ 96, 97 StaRUG**

Der Anfechtungs- und Haftungsschutz der §§ 96 f. StaRUG ist unzureichend. Zu berücksichtigen ist, dass Gläubiger - im Sinne eines zügigen Restrukturierungsverfahrens - nur dann auf einen Nachweis, der die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an Sanierungskonzepte erfüllt, verzichten können, wenn die gesetzliche Privilegierung sämtliche mit einem Verzicht verbundene Rechtsfolgen beseitigt. Dies ist durch den Regierungsentwurf nicht gewährleistet. Außerdem sind weitergehende Privilegierungen - vergleichbar den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 COVInsAG getroffenen Regelungen - erforderlich, um die Zielrichtung des Restrukturierungsrahmens zu unterstützen.

#### *a) Schutz von Zwischenfinanzierungen*

Der in Art. 17 der zugrundeliegenden Richtlinie vorgesehene besondere Schutz der Banken vor Haftung und Anfechtung bei der Gewährung sogenannter Zwischenfinanzierungen im Stadium vor Rechtskraft des Restrukturierungsplans ist im StaRUG nur sehr fragmentarisch umgesetzt. Zunächst wäre es begrüßenswert, wenn Zwischenfinanzierungen im Gesetz ausdrücklich erwähnt würden, damit nicht (in einigen Jahren) die

(unzutreffende) Rechtsauffassung, der Gesetzgeber habe Art. 17 nur teilweise umgesetzt, vertreten werden kann.

Der für den Anfechtungsschutz von Zwischenfinanzierungen einschlägige § 96 Abs. 1 StaRUG schützt in einer späteren Insolvenz der Schuldnerin allein vor solchen Anfechtungsrisiken, die darauf beruhen, dass ein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz darauf gestützt würde, dass einer der Beteiligten (also Schuldnerin oder Gläubigerinnen) Kenntnis davon hatte, dass die Restrukturierungssache rechtshängig war oder dass die Schuldnerin Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nahm. § 96 Abs. 1 StaRUG schützt damit also nicht davor, dass dem späteren Anfechtungsgegner vorgehalten wird, er habe Kenntnis von einer zumindest drohenden Zahlungsunfähigkeit gehabt. Im Rahmen von § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO kann dies aber durchaus von Relevanz sein, weshalb eine Klarstellung wünschenswert ist.

Darüber hinaus würde jeder Gläubiger das Risiko tragen, dass während der laufenden Restrukturierungssache Zahlungsunfähigkeit beim Schuldner eintritt. Vom Ausnahmefall des § 96 Abs. 2 StaRUG abgesehen, würden sich dann für Sicherungs- und Deckungshandlungen ab diesem Zeitpunkt sogar noch die zusätzlichen Anfechtungsrisiken nach § 130 und § 131 InsO ergeben.

Des Weiteren ist auch der Schutz vor dem Vorwurf eines sittenwidrigen Beitrags zu einer Insolvenzverschleppung des Schuldners unvollkommen, da sich der Ausschluss eines solchen ebenfalls nur auf die Tatsache der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache bzw. der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens beschränkt.

Ohne eindeutige Regelung besteht aber das Risiko, dass Gläubiger wenig bereit sein dürften, neue finanzielle Risiken einzugehen, ohne wenigstens insoweit vor einer Anfechtung und Haftung geschützt zu werden. Eine Anlehnung der Formulierung an die umfassende Regelung zum Haftungs- und Anfechtungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 COVInsAG wäre sachgerecht. Andernfalls sind Zwischenfinanzierungen nur auf Basis eines Restrukturierungskonzepts darstellbar.

#### *b) Schutz von neuen Finanzierungen*

Im Gegensatz zu Zwischenfinanzierungen sind neue Finanzierungen in § 14 StaRUG geregelt. Es ist allerdings unklar, ob der Begriff der neuen Finanzierung auch Prolongationen, Stundungen und Novationen bestehender Kredit sowie später hinzutretende Gläubiger erfasst, was wünschenswert wäre.

Weiterhin greift der in § 97 Abs. 1 StaRUG gewährte Anfechtungsschutz zu kurz. Es ist unklar, ob auch die Rückführung der von § 14 StaRUG erfassten neuen Finanzierungen vom Schutz der Norm erfasst sind. Das sollte zur Klarstellung ergänzt werden.

Ferner ist die Gesetzesbegründung zu § 97 StaRUG in hohem Maße missverständlich. Dort heißt es zu Absatz 1: „Handlungen zum Vollzug des Plans sind solche, die die Umsetzung des Plans ermöglichen. In Bezug auf ein Darlehen ist dies beispielsweise dessen Auszahlung, nicht jedoch dessen spätere Rückzahlung.“ Wieso sollten im Plan exakt so vorgesehene Tilgungen oder Rückzahlungen eines Darlehens nicht anfechtungsrechtlich privilegiert sein? Die in der Gesetzesbegründung genannte – und umgekehrt als schutzwürdig anerkannte – Auszahlung eines Darlehens kann wohl kaum einen Anfechtungstatbestand begründen, da eine Darlehensvaluierung ohnehin nicht gläubigerbenachteiligend wirken kann.

Zudem greift der Anfechtungsschutz nur bis zum Zeitpunkt der nachhaltigen Restrukturierung. Die genaue Bedeutung dieses Begriffes führt bereits bei dessen Verwendung in § 39 Abs. 4 Satz 2 InsO zu erheblichen Unsicherheiten und er sollte dementsprechend nicht in weiteren Normen verwendet werden. Auch hier wäre ein Anknüpfen an die Regelungen des COVInsAG angelegener Haftungs- und Anfechtungsschutz wünschenswert.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 19.11.2020

Dieser sollte gleichzeitig bei der aktuellen Reform des Insolvenzrechts auf Insolvenzpläne ausgedehnt werden.

### **Klarstellung des Anwendungsbereichs des StaRuG: Umsetzung der Ausnahmeregelung des Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1023, § 6 StaRUG**

Ein präventiver Restrukturierungsrahmen besteht beispielsweise bereits für Kreditinstitute in Form der in der Abwicklungsrichtlinie 2014/59/EU (BRRD) (nationale Umsetzung in Deutschland durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) bzw. der Verordnung zum einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus 2014/59/EU (SRM-Verordnung) vorgesehenen Regeln, u.a. in Form eines Sanierungsverfahrens.

Die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU) 2019/1023 trägt dem in der Form Rechnung, dass nach Artikel 1 Abs. 2 u.a. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und andere Finanzinstitute vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese Unternehmen gelten – so der 19. Erwägungsgrund der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU) 2019/1023 – besondere Regelungen, und die nationalen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden haben ihnen gegenüber weitreichende Eingriffsbefugnisse.

Das StaRuG enthält keine Bezugnahme auf Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1023. Es sollte daher im StaRuG klargestellt werden, dass die von der dortigen Ausnahmeregelung erfassten Unternehmen nicht dem Anwendungsbereich des StaRuG unterfallen.

Eine solche Klarstellung könnte beispielsweise in Abschnitt 1 des StaRuG, z. B. in § 6 StaRuG (Ausgenommene Rechtsverhältnisse) mit aufgenommen werden. Die Ausnahmeregelung in § 32 Abs. 2 StaRUG ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend.

### **Angemessenheit der Barabfindung, § 9 StaRUG**

§ 9 Abs. 4 StaRUG regelt zutreffend, dass eine Umwandlung von Forderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte gegen den Willen der betroffenen Gläubigerin nicht zulässig ist. Nicht sachgerecht ist es indes, in dieser frühen Krisenphase eine Barabfindung (lediglich) zu Zerschlagungswerten festzulegen (§ 225a InsO), vielmehr sollte regelmäßig auf das (bei realistischer Betrachtung) günstigste Fortführungsszenario abgestellt werden. Die Darlegungs- und Beweislast sollte dabei beim Schuldner liegen. Bietet der Schuldner Lösungen an, an denen der Gläubiger kein Interesse hat/haben kann, ist es erforderlich, diesen zumindest sachgerecht abzufinden. Das Szenario der Zerschlagung scheidet insoweit in einem Verfahren, das ausschließlich auf Restrukturierung gerichtet ist, aus.

### **Klarstellung zu akzessorischen Sicherheiten, § 13 StaRUG**

In § 13 StaRUG sollte klargestellt werden, dass (akzessorische) Sicherheiten und Drittsicherheiten, soweit sie nicht in den Plan einbezogen wurden, unverändert bestehen bleiben, auch wenn bzw. soweit die zugrundeliegende Forderung im Restrukturierungsplan gestaltet, z.B. gekürzt wird (wie dies auch bei § 227 InsO der Fall ist).

### **Längere Annahmefrist, § 21 StaRUG**

Eine Annahmefrist von 14 Tagen ist zu kurz. Mit Blick auf die Möglichkeit, teilweise gravierende Einschnitte in Gläubigerrechte vorzunehmen und die damit verbundenen Entscheidungen der Gremien, die entsprechend aufbereitet werden müssen, ist eine Frist von mindestens 28 Tagen erforderlich. Nur so ist gewährleistet,

dass wohl überlegte Entscheidungen getroffen werden können. Der unvorbereitete Gläubiger würde nach der Lebenserfahrung eher gegen den Plan stimmen; zudem ist nicht zu erkennen, dass eine längere Frist von wie hier vorgeschlagen 28 Tage das Ziel einer zügigen Restrukturierung beeinträchtigen würde.

Auch sollten eine Konkretisierung des Fristbeginns und die Bestimmung der Mindestanforderungen für die Fristsetzung durch den Schuldner in die Gesetzesformulierung aufgenommen werden.

### **Keine überschießende Umsetzung der Regelungen der Richtlinie zur gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung, §§ 28 – 30 StaRUG**

Für die Planannahme ist es nach § 27 StaRUG grundsätzlich erforderlich, dass drei Viertel der Stimmrechte in jeder Gruppe auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitgliedern entfallen. Nach § 28 StaRUG kann ein Plan allerdings auch gegen den Willen der Hälfte der Gruppe (sofern nur zwei Gruppen gebildet wurden) bzw. einer Minderheit der Gruppen durchgesetzt werden („Cross-Class-Cram-Down“). Diese Regelung ist hochproblematisch, aber von der Richtlinie weitgehend vorgegeben. Soweit der Gesetzgeber nun aber noch über die Vorgaben der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz hinausgeht, ist dies abzulehnen.

Besonders problematisch ist insoweit § 30 Abs. 1 StaRUG: Davon ausgehend, dass die Gleichbehandlung innerhalb einer Gruppe im Restrukturierungsverfahren durch § 12 StaRUG uneingeschränkt gewährleistet ist, regelt § 30 Abs. 1 StaRUG, dass (zwei) Gruppen im Restrukturierungsverfahren (abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG) unterschiedlich behandelt werden dürfen, obwohl sie in einem Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung gleichrangig zu befriedigen wären. Diese Konsequenz ist unangemessen; die Regelung sollte gestrichen werden. Daran ändern auch die viel zu geringen Hürden des § 30 Abs. 1 StaRUG (*"nach der Art der Schwierigkeiten und nach den Umständen sachgerecht"*) nichts.

Die mit § 30 Abs. 1 StaRUG eröffnete Möglichkeit zur Abweichung von § 29 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG widerspricht bereits dem im Insolvenzrecht anerkannten Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Dieser gilt für alle Verfahren im Rahmen der Insolvenzordnung. Für das neue Restrukturierungsverfahren kann hier nichts Anderes gelten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass von den betroffenen Gläubigern bei diesem Verfahren schon dem Grunde nach eine Abweichung von dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung in Kauf genommen wird. Das Restrukturierungsverfahren stellt - anders als das Insolvenzverfahren - nämlich kein Gesamtverfahren dar, in das sämtliche Gläubiger einbezogen sind. Vielmehr trifft der Schuldner eine Auswahl von Gläubigern, die einen Beitrag zur Sanierung leisten sollen. Wird den Gläubigern durch eine Einbeziehung in das Restrukturierungsverfahren schon ein Sonderopfer abverlangt, muss dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung wenigstens im Übrigen angemessen Rechnung getragen werden.

Weil der Restrukturierungsplan allen Gläubigergruppen, soweit sie sich in der einfachen Minderheit befinden (bzw. die ablehnende Gruppe von zweien sind) gegen ihren Willen aufgezwungen werden kann, ist es zudem besonders wichtig, die wenigen verbleibenden Angemessenheitskontrollen ernst zu nehmen und aufrecht zu erhalten. Der Grundsatz der absoluten Priorität (§ 29 StaRUG) bildet dabei den wesentlichen Schutzmechanismus. Ein wichtiger Baustein dieser absoluten Priorität ist, dass im Insolvenzverfahren gleichrangige Gläubiger auch im (vorinsolvenzlichen) Restrukturierungsverfahren gleichrangig zu behandeln sind (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG). So wird auch verhindert, dass Gläubigerrechte schon vorinsolvenzlich "zerstört" werden, so dass diese Positionen in einem sich möglicherweise anschließenden Insolvenzverfahren gar nicht mehr zum Tragen kommen können (obwohl dies nach den insolvenzrechtlichen Regelungen eigentlich gewährleistet wäre).

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 19.11.2020

Die Regelungen zur Gleichbehandlung der Gläubigergruppen im Insolvenzverfahren sind überdies sachgerecht und praxiserprobt; das Restrukturierungsrecht sollte von diesen Vorgaben nicht - wie in § 30 Abs. 1 StaRUG geregelt - unangemessen abweichen. Sind zur Krisenbewältigung gleichrangige Gläubiger einzubinden, sind diese auch gleichrangig zu behandeln.

Ebenfalls problematisch bleibt die – im Vergleich zum Referentenentwurf verbesserte – Regelung des § 30 Abs. 2 StaRUG, der Voraussetzungen festlegt, nach denen dem Schuldner oder einem Anteilsinhaber Unternehmensbeteiligungen ohne wirtschaftlichen Gegenwert verbleiben können, obwohl vorrangige Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden. Diese Ausnahme ist ein Novum im deutschen Insolvenzrecht und sehr missbrauchsanfällig.

Bei der Bewertung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG sollte die Gruppe der Anteilsinhaber und der nachrangigen Gläubiger ausgeschlossen sein. Andernfalls können durch missbräuchliche Gruppenbildung unsachgerechte Ergebnisse erzielt werden.

Wie beim Diskussionsentwurf zur Insolvenzordnung wäre es sinnvoll, wenn die Gesetzesbegründung klarstellen würde, dass als nachrangig im Verhältnis zu der Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger alle Gruppen der Insolvenzgläubiger anzusehen sind.

### **Berücksichtigung von Insolvenzstraftaten als Aufhebungsgrund, § 35 StaRUG**

In § 35 Abs. 2 S. 1 StaRUG sollte zusätzlich berücksichtigt werden, dass rechtskräftige Verurteilungen des Schuldners wegen Insolvenzstraftaten (§§ 283 bis 283c StGB) zu einer Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens führen sollten. Es würde ansonsten der Wertung des § 35 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StaRUG widersprechen, wonach die Restrukturierungssache u. a. aufgehoben werden kann, wenn in einem vorausgegangenen Restrukturierungsverfahren der Schuldner seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Wird gerichtlich eine Insolvenzstraftat aus einer Zeit vor der aktuellen Restrukturierung festgestellt, sollte auch dies das Anrecht des Schuldners auf eine weitere Restrukturierung zumindest einschränken.

### **Sicherstellung ausreichender Rechtsmittel, § 42 StaRUG**

Den planbetroffenen Gläubigern stehen nur bei der „Vertragsbeendigung“ (§ 51 StaRUG) und der „gerichtlichen Planbestätigung“ (§ 67 StaRUG) Rechtsmittel zu. Das ist unangemessen; die Gläubiger werden hier vorinsolvenzlich - im Vergleich zu den (Sanierungs-)Verfahren gemäß der Insolvenzordnung - sogar schlechter gestellt. Auch Entscheidungen im Rahmen der „Vorprüfung“ (§§ 49 ff. StaRUG), insbesondere aber auch die „Stabilisierungsanordnung“ (§§ 56 ff. StaRUG) sind mit erheblichen Eingriffen in Gläubigerrechte verbunden. Für diese ist zwingend die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln zugunsten der planbetroffenen Gläubiger vorzusehen. Daran ändert auch § 66 Abs. 2 StaRUG nichts, der nur in ausgewählten Fallkonstellationen ein Antragsrecht eines betroffenen Gläubigers zur Aufhebung der Stabilisierungsanordnung vorsieht und bei dem der Verweis auf § 66 Abs. 1 Nr. 4 StaRUG fehlt.

Die sofortige Beschwerde gegen die gerichtliche Planbestätigung ist überdies zu komplex und mit zu vielen Voraussetzungen ausgestaltet (vgl. dazu Anmerkungen unten zu §§ 71,73 StaRUG).

### **Klarstellung des § 46 StaRUG**

Die Ausnahmeregelung für Geschäfte nach § 104 Abs. 1 InsO und für Vereinbarungen über Liquidationsnetting im Sinne des § 104 Abs. 3 InsO sowie für Finanzsicherheiten ist wegen der in der Begründung angesprochenen Gründe (Unzumutbarkeit der damit verbundenen Unsicherheiten/Verlagerung der Risiken aus den Geschäften) sachgerecht und wichtig. Sie ist ausdrücklich zu begrüßen.

Eine ergänzende Klarstellung wäre allerdings sinnvoll:

Zwar ergibt sich dies auch bei Auslegung der Vorschrift nach Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Unklarheiten könnte jedoch eine Klarstellung dahingehend hilfreich sein, dass das in § 104 Abs. 1 Satz 1 InsO genannte Kriterium des Zeitpunkt des Eintritts oder Ablaufs der Frist („*und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein*“) für die Zwecke dieser Regelung natürlich unbeachtlich ist, die Ausnahmeregelung mithin unabhängig von dem für die Leistung vereinbarten Termin oder vom Fristablauf greift. Auf dieses Zeitkriterium kann es schon deshalb nicht ankommen, weil ansonsten die Ausnahmeregelung leerliefe: Das Sanierungsverfahren erfolgt ja zur Vorbeugung eines Insolvenzverfahrens: Ein (künftiger) Eintritt des Zeitpunkts/des Fristablaufs nach Insolvenzverfahrenseröffnung scheidet hier demnach sogar regelmäßig aus bzw. kann nicht absehbar sein.

Um einen Widerspruch mit der Finanzsicherheiten-Richtlinie zu vermeiden, sollte die Ausnahme vom Verbot von Lösungsklauseln zudem auch auf sonstige, durch Finanzsicherheiten besicherte gegenseitige Verträge erstreckt werden (also auch, wenn diese nicht in eine Vereinbarung über das Liquidationsnetting einbezogen sind): Die Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (Finanzsicherheiten-Richtlinie) (wie im Übrigen auch die Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsrichtlinie)) sollen im Rahmen der Richtlinienumsetzung unberührt bleiben. Eine Einschränkung der Beendigungsrechte in Finanzsicherheiten-Vereinbarungen dürfte jedoch den gemäß Artikel 4 i. V. m. mit Artikel 2 Absatz 1 (I) der Finanzsicherheiten-Richtlinie geforderten Schutz der vereinbarungsgemäßen Verwertung „im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall“ unterlaufen.

### **Ergänzung eines Antragsrechts der Gläubiger zur Vorprüfung, § 49 StaRUG**

Auch für die Gläubiger ist ein Antragsrecht für eine gerichtliche Vorprüfung von Fragen vorzusehen. In einem konsensualen Prozess sollte ihnen auch ein eigenes Recht gegeben werden, Fragen, die sie haben, vorab gerichtlich klären zu lassen. Das fördert auch das Ziel eines transparenten Plans, über den auf Augenhöhe verhandelt wird und der Wahrung der Rechte der Planbetroffenen. Die Gläubiger diesbezüglich auf das Wohlwollen der Schuldner, was wegen divergierender Partikularinteressen i.d.R. nicht zwingend vorliegen dürfte, zu verlegen, wird der Erreichung der Ziele des StaRUG nicht gerecht.

Auch ein Rechtsmittel in Bezug auf einen bereits bestätigten Plan ist diesbezüglich nicht hilfreich. Denn die sofortige Beschwerde (§ 73 StaRUG) steht dem Gläubiger nur offen, wenn er zuvor dem Plan widersprochen, gegen den Plan gestimmt hat und glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 71 Abs. 3 StaRUG genannten Mitteln ausgeglichen werden kann. Das ist allerdings wenig konstruktiv. Zudem sind die Hürden, eine aufschiebende Wirkung gemäß § 570 ZPO zu erreichen, extrem erhöht, so dass das Rechtsmittel praktisch keine aufschiebende Wirkung haben wird und so Fakten geschaffen werden (vgl. auch zu §§ 71,73 StaRUG).

### **Streichung der Regelung zur Vertragsbeendigung, § 51 StaRUG**

§ 51 StaRUG ermöglicht es dem Schuldner, gegenseitige, nicht beiderseits vollständig erfüllte Verträge nahezu voraussetzungslos zu beenden. Zugunsten des Gläubigers sind keinerlei Schutzmechanismen vorgesehen. Die Regelung ist dem deutschen Zivil- und Insolvenzrecht vollkommen fremd, sie stellt einen Verstoß gegen das grundlegende Rechtsinstitut „*pacta sunt servanda*“ dar. Sie schwächt die Zuverlässigkeit von Dauerschuldverhältnissen, wie z. B. Mietverträgen und damit auch den langfristigen Wert von Grundstücken

als Wirtschaftsgut und Kreditsicherheit. Zu dieser unangemessenen Regelung gibt es auch keinerlei Vorgabe aus der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz. Sie ist ersatzlos zu streichen.

Die Möglichkeit aus § 51 StaRUG, Verträge durch das Restrukturierungsgericht zu beenden, orientiert sich einseitig an den Interessen des Schuldners. Für die Zulässigkeit einer Vertragsbeendigung soll es nach dem Regierungsentwurf allein darauf ankommen, ob sie zur Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens erforderlich ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des vertragstreuen Teils bleiben bei der Bewertung gänzlich außer Betracht. Eine solche Regelung ist grob unbillig. Auch § 51 Abs. 2 StaRUG – nach dem eine Vertragsbeendigung nicht möglich ist, wenn sie offensichtlich nicht sachgerecht ist – führt nicht zu einer anderen Bewertung. Die Hürde für eine nicht sachgerechte Vertragsbeendigung ist deutlich zu hoch, da sie nach der Begründung des Regierungsentwurfes nur willkürlichen Vertragsbeendigungen entgegentreten soll. Ein solcher Fall ist bei Unternehmen, die drohend zahlungsunfähig sind, kaum denkbar. Unabhängig hiervon orientiert sich diese Norm gerade nicht an den berechtigten Interessen des Gläubigers, sondern ausschließlich daran, ob die Vertragsbeendigung für die Restrukturierung zweckdienlich ist. Es sollte daher zumindest eine Regelung eingeführt werden, die wenigstens auch die Interessenlage des Gläubigers miteinbezieht. Eine Vertragsbeendigung sollte dann nicht in Betracht kommen, wenn ihr berechnete Interessen des Gläubigers entgegenstehen. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen, sollte zudem zunächst an eine Vertragsanpassung gedacht werden, bevor der Vertrag in Gänze beendet wird. Sprachlich würde es sich anbieten, sich an § 313 BGB zu orientieren.

Wie bereits oben unter der Überschrift „Leistungswirtschaftliche Restrukturierung“ ausgeführt, verlagert die Möglichkeit zur Vertragsanpassung zudem die Verhandlungsposition einseitig zugunsten des Schuldners. Unternehmen werden weniger dazu bereit sein, leistungswirtschaftlichen Restrukturierungsmaßnahmen zuzustimmen, wenn sie sich unliebsamer Verträge ebenfalls über das Instrument einer Vertragsbeendigung entledigen können. Strukturelle betriebswirtschaftliche Probleme werden damit jedoch nicht gelöst, sondern lediglich die sich hieraus ergebenden Symptome bekämpft.

Auch der Einwand aus der Begründung, § 51 StaRUG nehme nur vorweg, was im insolvenzrechtlichen Verfahren nach § 103 InsO ebenfalls möglich wäre, vermag nicht zu überzeugen. Die Vergleichsüberlegung „in der Insolvenz (zu ergänzen: welche die Schuldnerin jederzeit auslösen kann) müsste die Gläubiger dasselbe hinnehmen“ ist geradezu ein Musterbeispiel für ein „Cherry-Picking“. Denn dem Nachteil, den etwa § 103 InsO für einen einzigen Gläubiger bedeuten kann, steht das mit einem Insolvenzverfahren verbundene Primat der Gläubigerbefriedigung und der Gläubigerschutz gegenüber, wie etwa der Insolvenzbeschluss, die eingeschränkten Verfügungsmöglichkeiten der bisherigen Vertretungsorgane, die Wahrnehmung der Interessen aller Stakeholder durch den Insolvenzverwalter usw. Alle diese „Vorteile“ für die Gläubigersamtheit bestehen im Restrukturierungsverfahren gerade noch nicht für die Gläubiger, so dass es nicht sachgerecht schiene einen einzigen „Nachteil“ herauszupicken, den ein Gläubiger im Insolvenzverfahren auch hinzunehmen hätte.

### **Angemessenheit der Anordnungsdauer/Aufhebung und Beendigung der Stabilisierungsanordnung, §§ 60, 66 StaRUG**

§ 60 StaRUG sieht eine Anordnungshöchstdauer von bis zu drei Monaten vor. Diese sollte – angesichts der 90-Tage-Regel der CRR – auf zwei Monate verkürzt werden. Nur eine Begrenzung der Stabilisierungsanordnung auf bis zu zwei Monate kann Wertungswidersprüche zu anderen europäischen Regelungen, namentlich der CRR vermeiden.

Drei Monate überschreiten diesen 90-Tage-Zeitraum regelmäßig bereits um mindestens einen Tag, da nicht jeder Monat nur 30 Tage hat. Überdies muss einkalkuliert werden, dass Anordnungsbeginn und Fälligkeit

häufig nicht auf einen Tag fallen werden, sondern der Anordnungsbeginn regelmäßig schon nach dem Fälligkeitstermin liegen dürfte.

Ein Zeitraum zur Bestätigung eines angenommenen Restrukturierungsplans von vier Monaten (Gesamtdauer gemäß § 60 Abs. 3 StaRUG von acht Monaten) ist deutlich zu lang und mit erheblichen Nachteilen für den Schuldner und die Gläubiger verbunden. Dieser Zeitraum sollte deswegen auf einen Monat (bzw. auf eine Gesamtdauer gemäß § 60 Abs. 3 StaRUG von vier Monaten) verkürzt werden.

Eine Stabilisierungsmaßnahme sollte (selbstverständlich) auch dann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung (§ 58 StaRUG) nicht mehr gegeben sind. § 66 StaRUG ist entsprechend zu ergänzen. Außerdem sollten die Aufhebungsgründe ergänzt werden um die in Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 9 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz geregelten Fallgruppen, wenn die Stabilisierungsmaßnahme nicht mehr den Zweck der Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan erfüllt, wenn ein oder mehrere Gläubiger oder Gläubigerklassen ungerechtfertigt beeinträchtigt werden oder wenn die Stabilisierungsmaßnahme zur Insolvenz eines Gläubigers führt.

Zudem sollte – wenn eine Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 StaRUG nicht umzusetzen ist – wenigstens im Falle einer Feststellung einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat eine bereits erfolgte Stabilisierungsanordnung aufgehoben werden.

### **Angemessener Minderheitenschutz/ Sofortige Beschwerde, §§ 71, 73 StaRUG**

In § 71 StaRUG fehlt insbesondere der Minderheitenschutz für den Fall von § 29 StaRUG (keine angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Wert). Dieser sollte zwingend ergänzt werden.

Darüber hinaus sind die zu hohen Anforderungen, die an eine aufschiebende Wirkung gestellt werden (§ 73 Abs. 4 StaRUG), abzulehnen. Damit wird eine aufschiebende Wirkung faktisch ausgeschlossen, was gerade im Hinblick auf die durch den Plan erfolgenden Vermögenseingriffe (verfassungsrechtlich) sehr bedenklich ist und zu einer unangemessenen Unausgewogenheit zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen führt. Die Regelung sollte sich vielmehr an der ZPO orientieren, die bereits hohe Anforderungen stellt. So ist es für die Anordnung einer aufschiebenden Wirkung nach der ZPO erforderlich, dass nach einer summarischen Prüfung die Erfolgsaussichten erfolgversprechend erscheinen und dem Beschwerdeführer irreparable oder jedenfalls größere Nachteile drohen als dem Beschwerdegegner.

§ 70 Abs. 3 StaRUG fordert aber noch darüberhinausgehend, dass mit dem Planvollzug „schwerwiegende Nachteile“ einhergehen müssen, die gegenüber den Vorteilen des sofortigen Planvollzugs außer Verhältnis stehen müssen. Diese überzogene Anforderung ist nicht nachvollziehbar; sie sollte gestrichen werden.

### **Keine Ausnahme bei der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen, §§ 80 ff. StaRUG**

Ein notwendiger Restrukturierungsbeauftragter ist u. a. zu bestellen, wenn eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung absehbar, also der Widerstand einer ganzen Gruppe zu befürchten ist. Eine Ausnahme besteht, wenn die sich dem Plan widersetzen Gläubiger Unternehmen des Finanzsektors sind (§ 80 Abs. 2 StaRUG). Diese Unterscheidung macht aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft keinen Sinn. Ein Restrukturierungsbeauftragter kann eine wichtige Moderationsfunktion übernehmen und Konflikte frühzeitig vorbeugen. Außerdem kommen ihm wichtige Prüfungs- und Kontrollaufgaben zu. Daher sollte die Ausnahmeregelung für den Finanzsektor (§ 80 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StaRUG) ersatzlos gestrichen werden. Umgekehrt ist § 80 Abs. 2 StaRUG zu erweitern auf Fallgruppen, in denen ein Gläubiger in seiner Gruppe nach § 27 StaRUG überstimmt worden ist. Auch hier besteht ein besonderes Schutzbedürfnis. Dasselbe gilt für die



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 19.11.2020

Vertragsbeendigung und Eingriffe in Absonderungsrechte und Drittsicherheiten. Der Fall der Stabilisierungsanordnung stellt einen erheblichen Eingriff dar und sollte deswegen ohne weitere Voraussetzungen ein Grund zur Bestellung eines Restrukturierungsberaters sein (vgl. zu der erforderlichen Ergänzung von § 83 Abs. 2 Nr. 2 b StaRUG um ein Antragsrecht für betroffene Gläubiger oben zu §§ 56, 58 StaRUG).

### **Streichung des § 270c Abs. 3 Satz 1 InsO - E (Artikel 5 SanInsFoG)**

Nach den neuen Regelungen zur Eigenverwaltung kann das Gericht nunmehr auch in diesem Verfahren Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 Satz 1 InsO (u.a. Vollstreckungsstopp) anordnen (§ 270c Abs. 3 InsO-E). Dies war bislang nur im Schutzschirmverfahren möglich und damit - zu Recht - zugunsten von zahlungsunfähigen Unternehmen ausgeschlossen. Die Maßnahmen nach § 21 InsO sind mit erheblichen Eingriffen in Gläubigerrechte verbunden; zugunsten von bereits zahlungsunfähigen Unternehmen sind solche Eingriffe weiterhin unangemessen und daher abzulehnen. Die Regelung des § 270c Abs. 3 Satz 1 InsO-E ist zu streichen.

### **Beschränkung des Zugangs zum Eigenverwaltungs-/Schutzschirmverfahrens; Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (Artikel 10 SanInsFoG)**

Gemäß § 5 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz-E sollen ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 auch coronabedingt zahlungsunfähige Unternehmen, deren Umsatz in 2020 erheblich eingebrochen ist, erleichterten Zugang zum Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren (§ 270 d InsO-E) haben. Bislang ist das Schutzschirmverfahren der Sanierung überschuldeter oder drohend zahlungsunfähiger Unternehmen vorbehalten.

Ein solcher Zugang ist nicht sachgerecht, die bisherige Rechtslage sollte beibehalten werden. So eröffnete das Schutzschirmverfahren für das zahlungsunfähige Unternehmen, die Möglichkeit, z.B. einen Vollstreckungsstopp (zulasten der Gläubiger) auszulösen (§ 270d Abs. 2 InsO-E). Ein derartiger Eingriff ist zugunsten eines bereits erheblich angeschlagenen und ggf. nicht mehr sanierungsfähigen Unternehmens nicht zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als dass nach dem COVInsAG-E auch Rückstände gegenüber Gläubigern von Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder Steuerschulden und gegenüber Sozialversicherungsträgern unschädlich sein sollen (§ 5 Satz 2 COVInsAG). Diese Art von Verbindlichkeiten markieren regelmäßig ein weit fortgeschrittenes Krisenstadium und werden z.B. im Gewerberecht als Indiz für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet.

### **Anpassung im Verjährungsrecht, §§ 212, 205 BGB (Artikel 13 SanInsFoG)**

Bei gerichtlicher Anordnung einer Vollstreckungssperre nach § 56 StaRUG wäre einem Gläubiger die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung genommen. Dies kann dazu führen, dass dem Gläubiger die Möglichkeit genommen wird, einen Verjährungseintritt zu verhindern. Bei einer Anordnungsdauer von bis zu acht Monaten ist eine solche Konstellation nicht fernliegend. Es würde sich daher anbieten, § 212 Abs. 1 BGB entsprechend anzupassen und eine Fallgruppe der gerichtlichen Vollstreckungssperre einzuführen. Kumulativ oder alternativ würde sich auch im Rahmen von § 205 BGB eine Anpassung anbieten.

\*\*\*